

Beschluss

**der Regionalkommission NRW
am 14. Januar 2022**

Die Regionalkommission NRW beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 14.01.2022 in Kraft.

Essen, den 14. Januar 2022

gez.
Olaf Wittemann
Vorsitzender der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission NRW.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 16. Dezember 2021 umgesetzt. Darin wird die für den öffentlichen Dienst der Länder beschlossenen Einmalzahlung in der Anwendung auf die Anlage 21 zu den AVR klargestellt und auf die Anlage 21a zu den AVR übertragen. Damit werden alle Lehrkräfte im Bereich der AVR (gleich ob in Anlage 21 oder 21a) gleichbehandelt.

Für den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR bedarf es keines Umsetzungsbeschlusses der Regionalkommission, da es sich hier um einen dynamischen Verweis auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen handelt.

In Vollzeit beschäftigte Lehrkräfte, die

- in Anlage 21 zu den AVR eingruppiert sind, erhalten eine Corona-Sonderzahlung nach den für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen,
- in Anlage 21a zu den AVR eingruppiert sind, erhalten spätestens im März 2022 eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro, sofern sie an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge hatten und ihr Dienstverhältnis am 29. November bestanden hat. Die üblichen Ausnahmen, wie z.B. der Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld sind dem gleichgestellt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs anteilig. Bereits freiwillig geleistete Corona-Einmalzahlungen können mit der hier geregelten Corona-Sonderzahlung verrechnet werden.